

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0012
LOG Titel: 8. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte
Anzeigen.
8 Stück.

Tübingen den 26 Jan. 1792.

Stuttgart.

Carl Friderich Gerflacher's Marggräflich-Badischen Geheimenraths Handbuch der teutschen Reichsgesetze nach dem möglichst ächten Text, in sistematischer Ordnung. Zehnter Theil. Teutsches Privatrecht. 1791. S. 1784 bis 2549. 8. Dieser Band ist in zwey Bücher abgetheilt, deren das Eine vom Recht der Personen, das Andere vom Recht der Sachen handelt. Das erste Buch enthält die Rechte, nach dem Alter, dem Stand der Freyheit, dem Hausstand, dem bürgerlichen Stand der äußerlichen Würde, der Religion, den verschiedenen Aemtern, den verschiedenen Berufsarten und Lebensarten. Das zweyte Buch handelt im ersten Abschnitte vom Recht der Sachen unter Lebendigen; und hierunter, von Obligationen und Verschreibungen, von Gültkäufen, von wucherlichen Contracten, von Zinsen ex mutuo, vom Leihen auf Wein an den Stößen ic. von Wechselln, von den im 30jährigen Krieg abgepreßten Contracten; von den Debi-

toribus jener Zeiten, von Zahlungen, Moratorien, von Gold- und Silberbergwerken, wie auch von Salzquellen, von Irselfn; vom Recht der Churfürsten, allerley Güter frey acquiriren zu können; von Reichs- und andern Pfandschaften; vom Novalzehendrecht; von Familienverträgen; vom Geleit, von Böllen, Mauten, Licenzen zc. von der Stavelgerechtigkeit; von etlichen alten benannten Mißbräuchen zc. von der Münzgerechtigkeit, Nunciatione novi operis, Besteuerung in loco domicilii oder rei sitae; von Verjährungen; von Endesformularen für Zeugschaften in deme, was Einsen Kunst angeht; von Relaxation unrechtmäßig abgenommener Eyde; von der Selbsthülfe. Den zweyten Abschnitt finden wir denen Sachen gewidmet, die erst nach dem Tode zum Vollzug kommen. Er handelt daher von der Successionsordnung ab intestato; von der Succession in weltlichen Churfürstenthümern; von der Succession der Töchter nach Abgang des Mannsstamms in erlauchter Geschlechtern, und wie fern eine Regredienterbschaft Statt habe. Von Testamenten allerhand Art. Von Pactis successoriis überhaupt und von Erbverbrüderungen insbesondere.

Aus den in der Vorrede angeführten Gründen hat der Herr Verf. angefangen, in diesem neuen Bande des Handbuchs den Text mit Anmerkungen zu begleiten, welche denselben fürtrefflich erläutern, und also ungemein lehrreich sind. Wir wollen einige derselben unsern Lesern zur Unterhaltung mittheilen. S. 1815 zweifelt der Herr Verf. mit Recht an der Zulassung einer reichsgerichtlichen Samtbevormundung unmittelbarer Reichscavaliers, wenn sie in verschiedenen Herrschaften begütert sind. S. 1839 han-

delt er vom besondern Gerichtsstande evangelischer Reichsstände in Ehesachen; doch wird das Unanalogische der Reichshofrathspraxis in denen des reichsunmittelbaren Adels mit Stillschweigen übergangen. S. 1873 wird der §. 35. Art. V. des W. Fr. F. sehr richtig von den blossen gemeinen bürgerlichen Rechtswohlthaten erklärt: der weitere wörtliche Inhalt desselben von der *communione tribuum* auf den *statum anni decretorii* eingeschränkt. Letzteres dürfte aber mit der ganzen Fassung des Abschnitts, wozu dieser § gehört, nicht wohl zu vereinigen seyn. Doch gibt es eine andere Auskunft, die Worte des Gesetzes mit obgedachter Erklärung zu vereinbaren. S. 1896 wird richtig aus den bekannten Reichsgesetzen der Judenschuz denen zugesprochen, welche die Regalien vom Kaiser und Reich haben, oder deshalb privilegiert seyn; und daraus derselbe nach der gemeinen Meinung, als ein Recht aller Reichsstände gefolgert. Bey dieser Rechtslehre wüßte man sich aber doch kaum in den Fall zu finden, wenn auf einem reichsständischen Territorium ein Dritter die Regalien hätte. Die von diesem Regal handelnden Gesetze scheinen also noch einer etwas genaueren Auslegung zu bedürfen. S. 2214 wird von den Regalien gehandelt. Diese etwas schwankende Rechtslehre dürfte ungemein viel an Präcision und Festigkeit gewinnen, wenn man zuvörderst auf den Ursprung der Regalien in unserm teutschen Reiche zurückginge und vornehmlich auf eine der Sache angemessene Definition bedacht wäre. S. 2223 handelt der Verfasser vom freyen Erwerb der Güter, Lehen oder eigen, als einem churfürstlichen Vorrecht. Wenn sich aber diß Privilegium auf ein Reichs-

Gesetz oder einen politischen Grundsatz von der
 Sicherung der Majestät des Throns gegen alle
 Ueberbegüterung und Uebermacht beziehen soll;
 wovon aber selbst Ohlenschläger in seiner Er-
 läuterung der G. V. keinen Beweis zu führen
 vermochte: so scheinen damit die Churfürsten
 nicht zugleich auch dahin privilegiert zu seyn,
 Reichslehn, ohne des Kaisers, als obersten Le-
 henherrn, Consens, erwerben zu können.
 S. 2235 wird bey der gründlichen Erörterung
 der Lehre von den Reichs-Pfandschaften eines
 merkwürdigen Falls gedacht, der in dem davon
 handelnden Gesetze nicht scheint begriffen zu seyn;
 welches ein neuer Beweis ist, mit welcher Ge-
 nauigkeit der Verf. bey seinem Commentar über
 die Gesetze zu Werke geht. S. 2245 u. f. wird
 vom Novalzehenden gehandelt. Bekanntlich gibt
 es hierüber verschiedene Meinungen. Der Verf.
 scheint denen beizupflichten, die den Neubruch-
 zehenden nach dem gemeinen Recht für ein
 Regal halten. S. 2251 werden aus sehr rich-
 tigen Gründen die Familienverträge in der Re-
 gel auch ohne kaiserliche Bestätigung für gültig
 gehalten: daß aber unter die Ausnahme auch
 der Fall gehören sollte, wenn in einem derglei-
 chen Vertrag Stammausträge beliebt, und zwar
 sub clausula beliebt worden wären, daß von
 deren Auspruch kein Recurs an die Reichsge-
 richte Statt haben solle: — das scheint doch
 wenigstens aus dem angeführten Grunde so aus-
 gemacht nicht zu seyn. Ueber eine Restriction
 seiner Jurisdiction kann sich doch wohl der Rich-
 ter nicht beklagen, wenn die streitenden Par-
 theyen mit ihrem guten Willen sich ohne ihn
 vertragen wollen. S. 2262 wird zum Geleits-
 rechte auch die Erhaltung der Strassen selbst,

der Brücken und Dämme u. s. w. gerechnet. S. 2502 wird mit vielen Andern die Lehre von der Regredienterbfolge verworfen, der Unterschied zwischen dem Erbrechte und der Erbfolgeordnung gemacht, auch als eine ausgemachte Sache angenommen, daß von jeher nach teutschen Rechten bey dem hohen und niedern Reichsadel die Töchter vom Mannsstamm in allem dem, was nicht Mobilienverlassenschaft oder noviter acquisitum gewesen, von der Erbfolge ausgeschlossen worden seyen. Von dieser vorgetzlich gemeinen und uralt teutschen Erbfolge hat sich Rec. immer noch nicht überzeugen können.

Hamburg.

Das Neue Testament. Neu übersetzt, mit einer durchaus anwendbaren Erklärung von D. Joh. Otto Thieß. Zweyter Band: Markus 1791. 68 und 212 Seiten in 8. ohne die Vorrede, das Verzeichniß der Abschnitte, und das Register über den ersten und diesen zweyten Band. Zur grossen Bequemlichkeit der Leser ist bey diesem Bande die Veränderung getroffen, daß sowohl bey der Uebersetzung als auch in dem praktischen Commentar die gewöhnliche Abtheilung nach Capiteln und Versen am Rande bemerkt ist. In der Uebersetzung bleibt der gelehrte Verf. seinem, bey der Anzeige des ersten Bandes (1790. St. 76.) angegebenen, Zwecke getreu, doch hat er die ungewöhnlicheren Ausdrücke hie und da gegen bekanntere vertauscht. Wir wollen zum Beypiel ein paar Stellen wählen, wo Marcus wörtlich mit dem Matthäus übereinkommt. Da der Herr D. in diesem Falle auch seine Uebersetzung aus dem Matthäus beizubehalten pflegt, wenn er nicht jene durch

die veränderte Uebersetzung im Marcus stillschweigend zu verbessern für nöthig crachtete: so sind Stellen dieser Art der sicherste Beweis, daß der Herr D. selbst mit der im ersten Bande gewählten Uebersetzung nimmer ganz zufrieden war. So heißt es Marc. 1, 11. an dem ich mich erfreue, nicht wie Matth. 3, 17. in dem ich mir gefalle, Marc. 14, 30. f. verläugnen, nicht abläugnen, wie Matth. 26, 34. f. Ueber den Ausdruck: **Nachbote**, für **Engel** erklärt sich der Herr D. im Commentar S. 14. f. Er gebraucht nun das Wort **Engel**, wo ihm das griechische Wort bestimmt das anzuzeigen schien, was wir uns unter dem Wort **Engel** zu denken pflegen, und behält hingegen das Wort **Nachbote** für die Stelle, wo *αγγελος* einen allgemeineren Sinn hat, z. B. Marc. 1, 2. Eben so 13, 27. weil der Herr D. hier nicht **Engel**, sondern **Prediger des Evangeliums** versteht (Comment. S. 168). Nur 8, 38. ist noch **Nachboten** stehen geblieben, wahrscheinlich aus Versehen, denn hier versteht der Herr D. wirklich niemand anders, als die **Engel**. (Comment. S. 105). Als Proben aus dem praktischen Commentar legen wir einige der Stellen vor, welche der Herr Verf. selbst im May der Predigerzeitung 1791. S. 259 ausgezeichnet hat. Bey 1, 23. f. erklärt er sich für die Wirklichkeit des Einflusses böser Geister auf die Dämonischen. Bey 9, 43. ff. dringt er auf die Verbindung des 49sten Verses mit dem Vorhergehenden, um das Feuer als reinigend vorzustellen und daher die Einschränkung rechtfertigen zu können, daß das Feuer so lange brenne, als gleichsam brennbare Materie an den Verdammten sey. Wenn aber diese von dem eigentlich

Feuervesten geschieden seyn werde, so sey entweder keine Hölle mehr, oder diejenigen, die dem Feuer keine Nahrung mehr gewähren, seyen nimmer in der Hölle, nicht mehr da, wo der Wurm nicht sterbe und das Feuer nicht verlösche. Wie mit dieser Vorstellung der S. 208 f. angegebene Begriff von Verdammniß zusammenhänge, ist nicht erklärt. Die künstliche Deutung der 12, 29. f. angeführten Mosaischen Stelle und der Versuch, daß *εντολη* aus den Worten des einigen wahren Immanuel (v. 29 — 31) wegzuerklären S. 152 ff. waren ohne Zweifel Wirkungen der S. 161 zu stark ausgedrückten Hochachtung für Immanuel Kant. Die neueren Gedanken des Herrn Verf. über die Einsetzung des heil. Abendmahls bey 14, 22. ff. haben viel ähnliches mit dem ersten Aufsatz im vierzehnten Hefte der Beiträge zur Beförderung des vernünftigen Denkens in der Religion. Bey 16, 16. wird sehr richtig bemerkt, daß *ο απιστοις* nicht auf Nicht-Christen, sondern auf die Ungläubigen gehe, welche die Predigt des göttlichen Wortes verwerfen. Nicht so einleuchtend ist dem Rec. die Erklärung der Worte: *γλωσσαις λαλησσοι καιναις* (v. 17) "sie sollen mit neuen Zungen, so, als ob sie eine ganz neue, und nicht eine, sondern mehrere Zungen erhalten hätten, also mit auffallender Beredsamkeit und Freymüthigkeit reden." Indes erhellet auch schon aus den wenigen angeführten Proben, daß neben den eigentlich praktischen Anmerkungen, auf die wir uns nicht einlassen können, so viel Auszeichnendes sie auch nach Form und Inhalt haben, manche Bemerkungen und Versuche vorkommen, welche die Aufmerksamkeit und Prüfung des Geleseten verdienen.

Hamburg.

J. Long's See- und Land-Reisen, enthaltend: eine Beschreibung der Sitten und Gewohnheiten der Nord-Amerikanischen Wilden, der Englischen Foris längst dem St. Lorenzflusse, dem See Ontario u. s. w. Ferner ein Wörterbuch der Chippewaischen und anderer Nordamerikanischen Sprachen. Aus dem Englischen. B. v. Hoffmann. 1791. 8. Man lernt aus dieser, wie es scheint, aufrichtig geschriebenen Geschichte, welche zwar nur fragmentarisch hingeworfen ist, die Beschwerden und Gefahren kennen, welchen sich die unter den Wilden oft an den entferntesten Standpuncten im Inneren jener ungeheuren un bebauten Strecken in Nordamerika überwinternde Pelzhändler zu unterziehen genöthiget sind, um ihre und ihrer Principalen sacra famem zu stillen. Natürlich führt diß auch zur Kenntniß der Wilden selbst, von verschiedenen Nationen und Stämmen, welche von dem Charakter ihrer Vorfahren wenig oder gar nicht abgewichen zu seyn scheinen. Auffallend ist bey ihnen die sonderbare Mischung von Grausamkeit und Güte, von Rohheit und Religiosität, von Gastfretheit und Habsucht, von Gedult und Rachgier. Der Verf. sucht darzuthun, daß die Englische Regierung die den vereinigten Staaten in dem Friedensschlusse zugestandene feste Plätze zwischen Canada und ihnen nicht entbehren könne, und neuere Zeitungsnachrichten scheinen zu bestätigen, daß das Cabinet von St. James eben diese Denckungsart habe. Das Wörterbuch ist groß, aber eben nicht unterhaltend.